

66. Ist durch das Disciplinargesetz für nichtrichterliche Beamte vom 21. Juli 1852 die Kabinettsorder vom 17. Mai 1820, welche Bestimmungen über den Verlust der Hälfte des Gehaltes während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe trifft, aufgehoben? ¹

¹ Vgl. auch diese Sammlung Bd. 38 Nr. 85 S. 317.

II. Civilsenat. Urf. v. 29. Oktober 1897 i. S. preuß. Steuerfiskus
(Kl.) w. H. Erben (Bekl.). Rep. II. 193/97.

- I. Landgericht Aachen.
II. Oberlandesgericht Köln.

Gründe:

„Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt nur 318,06 M. Die Revision ist jedoch nach § 509 Ziff. 2 C.P.O. und § 39 Ziff. 1 des preuß. Ausf.-Ges. zum G.V.G. für zulässig zu erachten, obgleich der Fiskus als Kläger auftritt. Der Sache nach handelt es sich nämlich um den Anspruch eines Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus seinem Dienstverhältnisse.

Die Revision erscheint nicht begründet.

Der Anspruch des Fiskus wird lediglich auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. Mai 1820 gestützt, welche nach der Auffassung des Klägers auch für Civilbeamte, die zu mehr als vierwöchentlicher Freiheitsstrafe ohne Entlassung aus dem Amte verurteilt werden, den definitiven Verlust der Hälfte des Gehaltes während der Verbüßung der Strafe verordnet. Der Berufsrichter hat die Frage nicht erörtert, ob diese Kabinettsorder, welche in der preussischen Gesetzsammlung nicht publiziert ist, überhaupt gesetzliche Gültigkeit erlangt hat, und ob sie insbesondere, seit das Gesetz vom 24. Mai 1861 den Rechtsweg über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse zugelassen hat, im Sinne des § 6 dieses Gesetzes als eine in Kraft befindliche königliche Anordnung angesehen werden könnte, welche das Gericht bei seinem Urteile zu berücksichtigen hätte. Für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites bedarf es auch nicht der Erörterung dieser Frage, sowie es ferner, mit dem Oberlandesgerichte, dahingestellt bleiben kann, ob jene Kabinettsorder, die eine Anordnung für die Gehaltsansprüche der Offiziere enthält, ihrem Inhalte nach gestatte, dieselbe Anordnung auch auf Civilbeamte auszudehnen. Jedenfalls muß der Entscheidungsgrund des Oberlandesgerichtes für zutreffend erachtet werden, daß jene Kabinettsorder, wenn sie überhaupt zu Recht bestanden habe, durch das Gesetz vom 21. Juli 1852, welches die ganze Materie betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten neu geordnet hat, wieder beseitigt worden sei. Die Vorschriften der §§ 48 ff. dieses Gesetzes

berücksichtigen bei den Bestimmungen über die Suspension, die Innebehaltung und den definitiven Verlust der Hälfte des Gehaltes auch die Fälle, wo der Beamte durch Urteil des Strafrichters lediglich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, ohne daß die Entfernung aus dem Amte erfolgt. Wenn demnach der § 52 a. a. O. bestimmt, daß der während der Suspension innebehaltene Teil des Einkommens — Kosten nach § 51 Abs. 3 sind im vorliegenden Falle nicht verwendet — dem Beamten nicht nachgezahlt werden soll, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge habe, so ist damit zugleich bestimmt, daß der fragliche Teil nachzuzahlen ist, wenn die Entfernung aus dem Amte nicht erfolgt, mag es sich um ein Urteil des Strafrichters, oder des Disciplinarrichters handeln. Da der § 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 noch ausdrücklich alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen für aufgehoben erklärt, so ist nicht zu bezweifeln, daß auch die Kabinettsorder von 1820 aufgehoben ist.

Dieselbe Rechtsanschauung ist auch schon in dem vom Oberlandesgerichte angezogenen Urteile des Reichsgerichtes vom 1. Februar 1886, Rep. IV. 308/85, mitgeteilt in Gruchots's Beiträgen Bd. 30 S. 860, ausgesprochen. Wenn die Revision diese Anschauung unter Berufung auf das Reskript des Justizministers vom 4. Februar 1891 bekämpft, so können die in diesem Reskripte angeführten Gründe für die fortwauernde Gültigkeit der Kabinettsorder vom 17. Mai 1820 und die Nichtbeseitigung derselben durch das Gesetz vom 21. Juli 1852 nicht als durchschlagend angesehen werden. Insbesondere erscheint der in demselben hervorgehobene Umstand, daß das in den Artt. 98 und 117 der Verfassungsurkunde vorgesehene Staatsdienergesetz noch nicht ergangen sei, nicht von Bedeutung, weil eben die in Rede stehenden Rechtsverhältnisse der genau bezeichneten Beamten durch ein Spezialgesetz dauernd und erschöpfend reguliert sind. Übrigens haben die Verwaltungsbehörden ihre frühere, auch in den Verfügungen des Finanzministers vom 6. Februar 1831 und des Generaldirektors der Steuern vom 2. Dezember 1863 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1864 S. 27) ausgesprochene Ansicht nicht konsequent festgehalten. Abgesehen von dem vom Oberlandesgerichte in Bezug genommenen Reskripte des Justizministers vom 9. Juli 1895, bestimmt der Minister des Inneren im Einverständnisse mit dem Finanzminister in dem Cirkulare vom 8. August 1895 (Ministerial-Blatt für die innere

Verwaltung 1895 S. 193), daß künftighin in dem Falle, in welchem gegen einen Beamten mit Rücksicht auf ein gerichtliches Strafverfahren die Amtsuspension verfügt worden ist, und in dem Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, dem Beamten der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens voll nachgezahlt werden soll, wenn nach der gerichtlichen Verurteilung ein Disciplinarverfahren gegen ihn überhaupt nicht eingeleitet wird. Hierin ist das gerade Gegenteil von dem bestimmt, was die Kabinettsorder von 1820 nach Ansicht des Fiskus vorschrieb, daß nämlich unter allen Umständen auch ohne Rücksicht auf ein Disciplinarverfahren dem zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Wochen verurteilten Beamten die Hälfte des Gehaltes definitiv entzogen werden solle." . . .